

LEITFADEN

ZUR BESTÄTIGUNG VON AUSGABEN/FÖRDERRECHTLICHEN BEDINGUNGEN

STAND: 25.08.2026

Inhalt

1. EINFÜHRUNG	3
2. ZAHLUNGSANTRÄGE	5
2.1 Stellen von Zahlungsanträgen innerhalb eines Geschäftsjahres (Abrechnungszeitraum)	5
2.2 Zusammenhang zwischen den Zahlungsanträgen im Geschäftsjahr und der Rechnungslegung für das Geschäftsjahr.....	6
3. AUSGABENBESTÄTIGUNG	7
3.1 Bedeutung der Ausgabenbestätigung.....	7
3.2 Ablauf des Verfahrens der Ausgabenbestätigung	8
3.3 Zuständige Zwischengeschaltete Stellen (ZgSt)	9
3.4 Zu bestätigende Ausgabenaufstellung.....	9
3.4.1 Formular Ausgabenbestätigung	9
3.4.2 Anlage 1 zur Ausgabenbestätigung.....	10
3.5 Prüfschritte der zuständigen Zwischengeschalteten Stellen (ZgSt) zur Bestätigung der Ausgaben	11
3.5.1 Listung der Daten.....	11
3.5.2 Prüfung der Daten.....	11
3.5.3 Bestätigung der Prüfungshandlung.....	12
3.5.4 Übersendung der Ausgabenbestätigung.....	12
3.6 Informationen zum Zahlungsantrag, wenn das Ausgabenbestätigungsverfahren im Rahmen der Erstellung der Rechnungslegung erfolgt	12
4. BESTÄTIGUNG DER ERREICHUNG DER FÖRDERRECHTLICHEN BEDINGUNGEN ZUR VORBEREITUNG DER ABRECHNUNG GEMÄß ART. 95 VERORDNUNG (EU) 2021/1060.....	13
5. PRÜFUNGEN DURCH DIE EU-VB	13
ANHANG 1.....	14
ANHANG 2.....	15

1. EINFÜHRUNG

In der Förderperiode 2021 - 2027 nimmt die EU-Verwaltungsbehörde (EU-VB) alle Aufgaben wahr, die ihr die Verordnung (EU) 2021/1060 und die dazu ergangenen Rechtsakte zuweisen.

Gemäß Artikel 71 Absatz 1 i. V. m. Artikel 72 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 kann der Mitgliedstaat die Verwaltungsbehörde oder eine andere Stelle mit dem Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ betrauen. Im Verwaltungs- und Kontrollsystem der Förderperiode 2021 - 2027 für die Programme EFRE/JTF und ESF+ des Landes Sachsen-Anhalt wurde festgelegt, dass die EU-VB diesen Aufgabenbereich übernimmt. Daher nimmt die EU-VB alle Aufgaben wahr, welche Artikel 76 Verordnung (EU) 2021/1060 der Stelle, die den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ übernimmt, zuweist. Hierzu zählen die

- Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen bei der EU-Kommission,
- die Erstellung und Einreichung der jährlichen Rechnungslegungen sowie die Bestätigung der Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegungen sowie die
- Führung elektronischer Aufzeichnungen über alle Elemente der Rechnungslegung, einschließlich der Zahlungsanträge.

In diesem Zusammenhang wurde im Jahr 2022 die EU-Bescheinigungsbehörde, die bisher diese Aufgaben innehatte, in die EU-Verwaltungsbehörde eingegliedert, und führt diese nunmehr als Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ weiter.

In der Regel werden ein bis zwei Zahlungsanträge pro Fonds im Geschäftsjahr¹ gestellt. Die in den jeweiligen Zahlungsanträgen enthaltenen Gesamtbeträge der förderfähigen Ausgaben werden innerhalb eines Geschäftsjahres kumuliert.

Die Zahlungsanträge werden via Datenbanksystem SFC2021 an die EU-Kommission übermittelt.

¹ Ein Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet im darauffolgenden Kalenderjahr am 30.06.

Bezogen auf diese Zahlungsanträge muss bis zum 15. Februar des Jahres, das auf das Ende des jeweiligen Geschäftsjahres folgt, eine Rechnungslegung eingereicht werden. Spätestens bis dahin müssen die erklärten Ausgaben vollständig auf ihre Recht- und Ordnungsmäßigkeit geprüft worden sein, um sie final gegenüber der EU-Kommission bescheinigen zu können.

In diesem Zusammenhang haben die Zwischengeschalteten Stellen (ZgSt) spätestens bis zur Erstellung der jährlichen Rechnungslegung die in ihrem Zuständigkeitsbereich im efREporter4 als tatsächlich getätigt erfassten Ausgaben – bei Bedarf nach Vornahme notwendiger Korrekturbuchungen - zu bestätigen.

Im Falle von FNLC-Vorhaben wird auf die besonderen Bestimmungen unter Punkt 4 dieses Leitfadens verwiesen.

Dieser Leitfaden gilt nicht für Finanzinstrumente.

In den nachfolgenden Punkten wird das Bestätigungsverfahren näher beschrieben.

2. ZAHLUNGSANTRÄGE

2.1 Stellen von Zahlungsanträgen innerhalb eines Geschäftsjahres (Abrechnungszeitraum)

Wie bereits erwähnt, werden im Geschäftsjahr in der Regel ein bis zwei Zahlungsanträge gestellt. Die Termine für die Stellung der Zahlungsanträge kann der Mitgliedstaat grundsätzlich selbst festlegen. Die Festlegung der Stichtage ist von verschiedenen Faktoren abhängig (z. B. Eingang der Erstattung noch im laufenden Haushaltsjahr, Erfüllung n+3) und wird durch die EU-VB rechtzeitig kommuniziert.

Art. 91 der Verordnung (EU) 2021/1060 lässt maximal sechs Zahlungsanträge je Fonds pro Geschäftsjahr zu. Der jeweils letzte bis zum 31.07. eingereichte Zahlungsantrag gilt automatisch als abschließender Zahlungsantrag des am 30.06. beendeten Geschäftsjahres.

Beispiel:

Für das Geschäftsjahr 2024/2025 (Dauer vom 01.07.2024 bis 30.06.2025) werden folgende Zahlungsanträge gestellt:

- 1. Zahlungsantrag mit Datenstichtag 30.09.2024*
- 2. Zahlungsantrag mit Datenstichtag 31.03.2025 (eingereicht am 30.05.2025)*

Der Zahlungsantrag mit Datenstichtag 31.03.2025, welcher noch vor dem 31.07.2025 an die EU-Kommission eingereicht wurde, wird automatisch zum abschließenden Zahlungsantrag für das Geschäftsjahr 2024/2025.

Alle nach dem Datenstichtag des abschließenden Zahlungsantrags (hier der 31.03.2025) erfassten Buchungen fließen grundsätzlich erst in einen Zahlungsantrag des neuen Geschäftsjahres ein. Der abschließende Zahlungsantrag dient dann als Grundlage für die erforderliche Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres.

2.2 Zusammenhang zwischen den Zahlungsanträgen im Geschäftsjahr und der Rechnungslegung für das Geschäftsjahr

Nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist eine Rechnungslegung zu erstellen und bis zum 15.02. des folgenden Kalenderjahres bei der EU-Kommission vorzulegen. Etwaige Korrekturen, die seit dem Stichtag des abschließenden Zahlungsantrags bis zum Stichtag der Rechnungslegung erfolgt sind und die sich auf Ausgaben beziehen, die im abschließenden (innerhalb des Geschäftsjahres kumulierten) Zahlungsantrag abgerechnet worden sind, werden in dieser Rechnungslegung und damit nicht in einem folgenden Zahlungsantrag berücksichtigt.

Beispiel:

Auszahlungsbuchung auf Abrechnung (AZ):	15.09.2024
Stichtag abschließender Zahlungsantrag 2024/2025:	31.03.2025
Korrekturbuchung in einem Vorhaben durch finanziellen	
Abzug (FA) mit Bezug auf die Auszahlung auf	
Abrechnung (AZ) vom 15.09.2024 am:	15.04.2025
Stichtag Rechnungslegung Geschäftsjahr 2024/2025	30.09.2025

Die Buchung FA, die die AZ vom 15.09.2024 korrigiert, muss in der Rechnungslegung, die zum 15.02.2026 vorzulegen ist, berücksichtigt werden, da anderenfalls die Rechnungslegung zu hohe getätigte Ausgaben ausweist. Es ist bereits bei Erstellung der Rechnungslegung bekannt, dass die im abschließenden Zahlungsantrag abgerechnete AZ fehlerbehaftet ist. Im Gegenzug findet sich die Korrekturbuchung nicht in der Buchungsaufstellung zum Zahlungsantrag des neuen Geschäftsjahres wieder.

3. AUSGABENBESTÄTIGUNG

3.1 Bedeutung der Ausgabenbestätigung

Die EU-VB reicht gem. Art. 76 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2021/1060 die Zahlungsanträge bei der Kommission gemäß Art. 91 ein. Spätestens im Rahmen der Erstellung und Einreichung der jeweils dazugehörigen Rechnungslegung sind die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit für die Rechnungslegung einschließlich der Zahlungsanträge gegenüber der EU-Kommission zu bestätigen – Art. 76 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2021/1060. Die Zahlungsanträge dienen als Grundlage für die Rechnungslegung.

Es bestehen umfangreiche Auswertungsmöglichkeiten der im Datenbanksystem efREporter4 erfassten Daten. An dieser Stelle sei auf den „Erlass zur Datenerfassung im efREporter4-System“ der EU-VB in der aktuellen Fassung verwiesen.

Um sicherzustellen, dass spätestens im Zusammenhang mit der Erstellung und Einreichung der jährlichen Rechnungslegungen eine hinreichende Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Beträge besteht, ist eine ergänzende Aussage zu der Vorgehensweise und den Überprüfungen in Form eines standardisierten Verfahrens zur Bestätigung der Ausgaben erforderlich.

Im Ergebnis bestätigen die ZgSt mit ihrer Unterschrift, dass

- die gesamten Beträge der Anlage 1 der Ausgabenbestätigung, die die Beteiligung des EU-Strukturfonds und die nationale Kofinanzierung (öffentlich und ggf. privat) umfassen, in Übereinstimmung mit dem Fortschreiten der Intervention nach dem 01.01.2021 ausgezahlt wurden
- die im Datenbanksystem efREporter4 erfassten Ausgaben für Vorhaben getätigt wurden, die gemäß den für das Programm geltenden Kriterien zur Förderung und den für die jeweiligen (Teil)Aktionen und ggf. Teilaktionskürzel entsprechend den geltenden Projektauswahlkriterien ausgewählt wurden, und dass die Ausgaben und Vorhaben mit den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Einklang stehen, insbesondere mit den Vorschriften
 - der VO (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Version
 - der VO (EU) 2021/1058 (EFRE) bzw. VO (EU) 2021/1057 (ESF+) bzw. VO (EU) 2021/1056 (JTF),
 - über staatliche Beihilfen nach Art. 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
 - über die öffentliche Auftragsvergabe sowie
 - des Haushaltsrechts

- alle Anstrengungen unternommen werden, um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, aufzudecken und zu korrigieren
- alle relevanten Angaben der zugrundeliegenden Vorgänge detailliert im efREporter⁴ erfasst wurden und auf Anfrage den zuständigen innerstaatlichen und europäischen Dienststellen zur Verfügung gestellt werden.

Das Ausgabenbestätigungsverfahren kann entweder im Hinblick auf die Erstellung der Zahlungsanträge, oder aber auch – insbesondere um die engen Zeitketten für die Erstellung von Zahlungsanträgen nicht zu gefährden - im Rahmen der Erstellung der jährlichen Rechnungslegung angewandt werden. Die ZgSt werden rechtzeitig im Verlauf des jeweiligen Geschäftsjahres darüber informiert, in welchem Kontext das Ausgabenbestätigungsverfahren durchgeführt werden wird.

Der nachfolgend beschriebene Ablauf gilt sowohl beim Ausgabenbestätigungsverfahren im Hinblick auf die Erstellung von Zahlungsanträgen als auch auf die Erstellung der jährlichen Rechnungslegung.

3.2 Ablauf des Verfahrens der Ausgabenbestätigung

Zum maßgeblichen Stichtag werden Ausgabenbestätigungen nebst Anlagen für alle Finanzplanelemente (Aktionen) und ggf. Teilaktionen/Teilaktionskürzel erstellt und per E-Mail an die ZgSt übersendet. Die darin ausgewiesenen Gesamtausgaben sind von den ZgSt auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, um das Formular „Ausgabenbestätigung...“ vollumfänglich oder ggf. mit Einschränkungen in Bezug auf einzelne Buchungen unterzeichnen zu können.

Die Bearbeitungszeit bei den ZgSt beträgt in der Regel 10 Arbeitstage. Der Rücklauf der von den ZgSt ausgefüllten Ausgabenbestätigungen (ohne die dazugehörigen Anlagen) an die EU-VB (an den jeweils zuständigen Koordinator zur Kenntnis) erfolgt auf dem elektronischen Weg.

Die Originale der Ausgabenbestätigungen verbleiben in den ZgSt.

Die EU-VB überzeugt sich in einem formalisierten Verfahren - das in einem internen Leitfaden beschrieben ist - von der Richtigkeit der Angaben. Im Anschluss an die Prüfung und Aufbereitung des Datenmaterials nach dem Vier-Augen-Prinzip erfolgt die Bescheinigung der Ausgaben gegenüber der EU-Kommission via Datenbanksystem SFC2021.

3.3 Zuständige Zwischengeschaltete Stellen (ZgSt)

Die für die Ausgabenbestätigungen zuständigen ZgSt sind im ESF (nach wie vor) die Fachreferate, die – sofern sie keine eigenen Kontrollmöglichkeiten durch Akteneinsicht wahrnehmen können – die Prüfungshandlungen im Rahmen der Ausgabenbestätigung an ihre nachgeordneten Bewilligungsstellen delegieren.

Im EFRE und JTF sind die für die Ausgabenbestätigungen zuständigen ZgSt die Bewilligungsstellen. Die Bestätigung der Ausgaben muss bei diesen Fonds aufgrund des Ressortprinzips dennoch im Benehmen mit dem zuständigen Fachreferat erfolgen. Wie das Benehmen hergestellt wird, ist zwischen den beteiligten Stellen zu vereinbaren.

3.4 Zu bestätigende Ausgabenaufstellung

3.4.1 Formular Ausgabenbestätigung

Neben der Bezeichnung des Fonds, der (Teil-)Aktion und deren Bezeichnung sowie ggf. des Teilaktionskürzels werden das Geschäftsjahr, für welches dieser Betrag relevant ist, und der Stichtag des vorläufigen Abschlusses (Stichtag des Zahlungsantrags oder der Rechnungslegung) technisch befüllt.

Die Kumulierung der getätigten Ausgaben erfolgt (nur) innerhalb eines Geschäftsjahres. Mit dem Ergebnis der Rechnungslegung wird ein Geschäftsjahr abgeschlossen. Daraus folgt, dass die Zahlungsanträge im nächsten Geschäftsjahr wieder mit neuen Ausgaben bei „0“ beginnen.

Der im Formular „Ausgabenbestätigung“ ausgewiesene Betrag der Ausgaben wird gemäß der Anlage 1 aus technischen Gründen grundsätzlich mit negativem Vorzeichen dargestellt. Wenn allerdings die Summe der im efREporter4 erfassten Korrekturbuchungen höher als die Summe der Auszahlungen ist, ist der Betrag positiv.

Durch die ZgSt besteht die Möglichkeit, den vorausgefüllten Betrag mittels Kreuz zu bestätigen oder, falls ein abweichender Betrag bestätigt werden soll, den Korrekturbetrag und einen korrigierten Gesamtbetrag einzutragen. Der Korrekturbetrag ist auf einer Anlage unter Nennung der betroffenen Buchung zu erläutern.

Die zuständige ZgSt hat sich vor der Unterzeichnung zu vergewissern, dass der bestätigte Betrag und die getroffenen Aussagen korrekt sind und auf überprüfbaren Unterlagen basieren, die sich in der Vorhabensakte befinden.

3.4.2 Anlage 1 zur Ausgabenbestätigung

Die Anlage 1 zur Ausgabenbestätigung ist eine nach Finanzplanelementen (Aktionen) und ggf. Teilaktionen/Teilaktionskürzel untergliederte Übersicht über die für den betreffenden Abrechnungszeitraum im efREporter4 erfassten Gesamtausgaben. Sie enthält alle Auszahlungsbuchungen auf Abrechnung (AZ) sowie die zu berücksichtigenden Finanziellen Abzüge (FA), finanziellen Berichtigungen (FB), pauschalen Finanzkorrekturen (FK) und Vorläufigen Feststellungen (VF) bzw. die Auflösung derer (VFA).²

Die in der Anlage 1 ausgewiesenen Buchungen spiegeln grundsätzlich die im Formular „Ausgabenbestätigung“ enthaltenen abrechnungsfähigen Gesamtausgaben wider.

Eine Auswertung, welche Buchungen seit dem vorherigen Abrechnungszeitraum neu hinzugekommen sind, ist grundsätzlich anhand der Änderzeitmarke möglich. Eine reine Datumsabgrenzung ist bei Vorhaben, bei denen Buchungen zu einem vorhergehenden Stichtag gesperrt waren, nicht ohne weiteres möglich. Daher ist in derartigen Fällen auf die entsprechende Information der EU-VB zu erfolgten Sperrungen zurückzugreifen.

Die Anlage 1 wird im PDF- und Excel-Format elektronisch zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Korrekturbuchungen, die bereits im Rahmen einer vorherigen Rechnungslegung berücksichtigt worden sind (s. Beispiel auf S. 8 dieses Leitfadens), sind nicht noch einmal in einen folgenden Zahlungsantrag enthalten und wirken sich somit an dieser Stelle nicht ausgabemindernd aus (Stichwort: Vermeidung Doppelabzug).

² Zur Definition der einzelnen Buchungssätze wird auf den Erlass zur Datenerfassung im efREporter4-System verwiesen

3.5 Prüfschritte der zuständigen Zwischengeschalteten Stellen (ZgSt) zur Bestätigung der Ausgaben

3.5.1 Listung der Daten

Die EU-VB erstellt im ersten Schritt zu jeder Finanzplanebene bzw. Teilaktion eine Ausgabenbestätigung (3.4.1) einschließlich der Anlage 1 (3.4.2), in Form von PDF- und Excel-Dokumenten als programmierte Standardberichte (siehe Muster im Anhang 1 dieses Leitfadens).

Nach einer kursorischen Prüfung durch die EU-VB werden diese den zuständigen ZgSt übermittelt. Die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren erhalten eine Information über den Versand der Ausgabenbestätigungen.

3.5.2 Prüfung der Daten

Die einzelnen Buchungen der Anlage 1 sind nach eigenem Ermessen risikoorientiert, im Idealfall stichprobenhaft anhand der Vorhabensakten, mindestens aber anhand von Übersichten, die aus den Förderakten heraus erstellt worden sind, auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und zu dokumentieren. Stichproben sollten in Abhängigkeit von der Anzahl der zu prüfenden Buchungen und den zur Verfügung stehenden Arbeitstagen für die ZgSt so gewählt werden, dass eine hinreichende Gewähr für die Richtigkeit der in der Ausgabenbestätigung zu unterzeichnenden Aussagen gegeben ist.

Auch eine kontinuierliche Prüfung im Vorfeld ist möglich. Es bestehen keine Bedenken, im Hinblick auf die Ausgabenbestätigung, kontinuierlich Einsicht in die Förderakten und entsprechende Prüfungen vorzunehmen sowie zu dokumentieren. Die erforderlichen Stichproben könnten aus den Auswertungen zu den quartalsweise übermittelten Vorhabensdaten gezogen und z. B. ein Abgleich mit den als förderfähig festgestellten Ausgaben lt. Prüfvermerk vorgenommen werden. Im Rahmen des eigentlichen Bestätigungsverfahrens könnten dann zunächst die bereits vorher durchgeführten Prüfungshandlungen auf der Anlage 1 zu den Ausgabenbestätigungen vermerkt werden.

Die Überprüfung hat grundsätzlich durch eine andere Person zu erfolgen, als derjenigen, die die Eintragung der getätigten Ausgaben in den efREporter4 bzw. Datenerfassungssystem der IB vorgenommen hat. Sollte dies aus personellen oder organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so hat die Prüfung der Daten mindestens im Vier-Augen-Prinzip zu erfolgen.

3.5.3 Bestätigung der Prüfungshandlung

Die erfolgte Überprüfung der Daten muss hinreichend dokumentiert sein (z. B. durch Häkchen und Handzeichen der Bearbeiterin/des Bearbeiters und mit Datumsangabe auf der Anlage 1).

Die Unterlagen verbleiben in der die Ausgaben bestätigenden Stelle zur Dokumentation und für Prüfungszwecke.

3.5.4 Übersendung der Ausgabenbestätigung

Sofern der in der Ausgabenbestätigung eingedruckte Betrag lt. efREporter4 bestätigt werden kann, ist das Auswahlfeld anzukreuzen.

Sollten die o. a. Prüfungshandlungen ergeben, dass der Betrag bzw. ein Teilbetrag der Ausgaben nicht bestätigt werden kann (insbesondere, weil sich noch keine entsprechende Korrekturbuchung im Datenbanksystem efREporter4 widerspiegelt), ist das zweite Auswahlfeld anzukreuzen und dies mit einer kurzen Begründung - unter konkreter Benennung des Vorhabens (Aktenzeichen/Vorhabens-ID) sowie der betroffenen Buchung/en (Buchungs-IDs) - der EU-VB mitzuteilen. Der ausgewiesene Betrag ist auf der Ausgabenbestätigung handschriftlich entsprechend zu korrigieren. Dabei ist zu beachten, dass Auszahlungsbeträge mit vorangestelltem Minuszeichen ausgewiesen werden.

Die Ausgabenbestätigungen sind unter Benennung der bestätigenden Institution/Behörde inkl. Angabe des Referates bzw. der Organisationseinheit, unterschrieben und eingescannt an die EU-VB elektronisch zurückzusenden.

Im Rahmen der Unterschriftsleistung ist zu beachten, dass neben der Unterschrift auch der Name des/der Unterzeichnenden in Druckbuchstaben sowie dessen/deren Funktion in der ZgSt (z. B. RL, RF, SB) zu vermerken ist.

3.6 Informationen zum Zahlungsantrag, wenn das Ausgabenbestätigungsverfahren im Rahmen der Erstellung der Rechnungslegung erfolgt

Sofern sich die EU-VB dazu entscheidet, kein Ausgabenbestätigungsverfahren im Rahmen eines anstehenden Zahlungsantrages durchzuführen, haben die ZgSt – nach schriftlicher Aufforderung durch die EU-VB – formlos mitzuteilen, ob konkrete Informationen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass Ausgaben einzelner Vorhaben und/oder Systeme nicht förderfähig sind oder sein könnten und damit nicht in den Zahlungsantrag aufgenommen werden sollten.

4. BESTÄTIGUNG DER ERREICHUNG DER FÖRDERRECHTLICHEN BEDINGUNGEN ZUR VORBEREITUNG DER ABRECHNUNG GEMÄß ART. 95 VERORDNUNG (EU) 2021/1060

Art. 95 Verordnung (EU) 2021/1060 bietet die Möglichkeit, Maßnahmen in Form von „nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen“ (FNLC) gegenüber der EU-Kommission zur Erstattung zu bringen. Bei FNLC handelt es sich um eine alternative Abrechnungsmethode im Verhältnis des Mitgliedstaates zur EU-Kommission. Die Erfüllung von Bedingungen oder Erzielung von Ergebnissen und Zwischenleistungen ersetzt hierbei die Erstattung des EU-Beitrages nach tatsächlichen Kosten des Zuwendungsempfängers.

Insofern hat für die Vorhaben, welche für die Abrechnung unter Nutzung von FNLC gegenüber der EU-KOM beitragen, keine Bestätigung der Ausgaben gemäß Anhang 1 dieses Leitfadens zu erfolgen.

Stattdessen hat die zuständige ZgSt³ für diese Vorhaben unverzüglich nach dem Erreichen einer förderrechtlichen Bedingung eine Bestätigung gemäß Anhang 2 dieses Leitfadens gegenüber der EU-VB abzugeben.

Sollte bis zu den jeweils in Nr. 7 der Anlage 2 zum Programm EFRE/JTF festgehaltenen Stichtagen eine derartige Bestätigung nicht abgegeben werden können, ist dies mit kurzer Begründung gegenüber der EU-VB spätestens 10 Arbeitstage nach den Stichtagen zu kommunizieren. Die Bestätigung ist in diesem Fall dann unverzüglich nachzuholen, sobald die förderrechtlichen Bedingungen der jeweiligen Zwischenleistung erzielt wurden.

Es ist möglich, mehrere erfüllte Bedingungen pro FNLC-Schema mit einem Formular zu bestätigen.

5. PRÜFUNGEN DURCH DIE EU-VB

Die EU-VB behält sich vor, Prüfungen bei den zuständigen ZgSt im Zusammenhang mit den Regelungen dieses Leitfadens vorzunehmen.

³ s. dazu Festlegungen unter Punkt 3.3 dieses Leitfadens

ANHANG 1

Muster Ausgabenbestätigung

Ausgabenbestätigung für den Zahlungsantrag an die Europäische Kommission

Programm: ESF Plus Programm 2021 - 2027 Sachsen-Anhalt, Version V1.1, CCI-Nr. 2021DE05SFPR013

(Teil-)Aktion: **21.04.0.**

Bez.: **M5: Freiwilligendienste**

Teilaktionskürzel: **FSJ**

Der/Die Unterzeichnende

Institution/Behörde und Organisationseinheit

bestätigt, dass

- die gesamten Beträge in der beigefügten Anlage 1, die die Beteiligung des EU-Fonds und die nationale Kofinanzierung (öffentlich und ggf. privat) umfassen, in Übereinstimmung mit dem Fortschreiten der Intervention nach dem 01.01.2021 ausgezahlt wurden, für das Geschäftsjahr von **01.07.2024** bis **30.06.2025** relevant sind, **-10.000,00 EUR** betragen und

☐ zutreffend sind

☐ mit folgenden Abweichungen bestätigt werden:

Erstattungsrelevante Gesamtausgaben lt. efREporter4	-10.000,00 EUR
Korrektur (Begründung siehe Anlage)	
durch o. g. Dienststelle werden bestätigt	

Die beigefügte, nach (Teil)Aktionen und ggf. Teilaktionskürzel aufgeschlüsselte Ausgabenaufstellung beruht auf dem vorläufigen Abschluss am **30.09.2024** und ist Teil dieser Bestätigung. Die darin ausgewiesenen Buchungen sind richtig und beruhen auf Buchführungssystemen, die sich auf überprüfbare Belege stützen.

- die im Datenbanksystem efREporter4 erfassten Ausgaben für Vorhaben getätigt wurden, die gemäß den für das Programm geltenden Kriterien zur Förderung und den für die jeweiligen (Teil)Aktionen und ggf. Teilaktionskürzel entsprechenden der geltenden Auswahlkriterien ausgewählt wurden, und dass die Ausgaben und Vorhaben mit den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Einklang stehen, insbesondere mit den Vorschriften
 - der VO (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Version, hier insbesondere auch die Art. 58 – 62 (Finanzinstrumente)
 - der VO (EU) 2021/1058 (EFRE) bzw. VO (EU) 2021/1057 (ESF+) bzw. VO (EU) 2021/1056 (JTF),
 - über staatliche Beihilfen nach Art. 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
 - über die öffentliche Auftragsvergabe sowie
 - des Haushaltsrechts.
- alle Anstrengungen unternommen werden, um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, aufzudecken und zu korrigieren.
- alle relevanten Angaben der zugrundeliegenden Vorgänge detailliert im efREporter4 erfasst wurden und auf Anfrage den zuständigen innerstaatlichen und europäischen Dienststellen zur Verfügung gestellt werden.

Datum

Name in Druckbuchstaben, Funktion und Unterschrift des/der zuständigen Bediensteten



Kofinanziert von der
Europäischen Union

ANHANG 2

Formular für die Bestätigung der Erreichung der förderrechtlichen Bedingungen zur Vorbereitung der Abrechnung gemäß Art. 95 Verordnung (EU) 2021/1060

Bestätigung der Erreichung der förderrechtlichen Bedingungen zur Vorbereitung der Abrechnung gemäß Art. 95 Verordnung (EU) 2021/1060

Programm: EFRE/JTF-Programm 2021 – 2027 Sachsen-Anhalt, CCI-Nr. 2021DE16FFPR004 (in der jeweils aktuell gültigen Version)

(Teil-)Aktion: 15.04.1.

Bez.: NEB ST: angewandte NEB-Projekte und NEB-Reallabore (FNLC)

Teilaktionskürzel: -

Der/Die Unterzeichnende

Institution/Behörde und Organisationseinheit

bestätigt, dass für die o. g. (Teil-)Aktion folgende förderrechtliche Bedingung(en) erreicht wurden:

Zwischenleistungen	Voraussichtliches Datum	Bestätigung des Vorliegens der förderrechtlichen Bedingung(en) (Anzahl, Auflistung der relevanten Vorhaben-ID in separater Anlage)	Puffervorhaben ¹ (Anzahl, Auflistung der relevanten Vorhaben-ID in separater Anlage)
01. 14 bewilligte ² Vorhaben „NEB ST“.	31.12.2025		
02. 16 bewilligte Vorhaben „NEB ST“.	31.01.2026		
03. 17 bewilligte Vorhaben „NEB ST“	28.02.2026		
04. 18 bewilligte Vorhaben „NEB ST“	31.03.2026		
05. 19 bewilligte Vorhaben „NEB ST“	30.04.2026		
06. 2 funktionierende ³ Vorhaben „NEB ST“	31.07.2026		
07. 4 funktionierende Vorhaben „NEB ST“	31.03.2027		
08. 6 funktionierende Vorhaben „NEB ST“	31.06.2027		
09. 8 funktionierende Vorhaben „NEB ST“	31.12.2027		
10. 10 funktionierende Vorhaben „NEB ST“	31.03.2028		
11. 12 funktionierende Vorhaben „NEB ST“	31.08.2028		
12. 14 funktionierende Vorhaben „NEB ST“	30.09.2028		
13. 16 funktionierende Vorhaben „NEB ST“	31.12.2028		
14. 17 funktionierende Vorhaben „NEB ST“	31.07.2029		
15. 18 funktionierende Vorhaben „NEB ST“	31.12.2029		
16. 19 funktionierende Vorhaben „NEB ST“	31.12.2030		

¹ „Puffervorhaben“ sind Vorhaben, welche in der vorherigen Spalte (Bestätigung des Vorliegens der förderrechtlichen Bedingungen) nicht gemeldet/bestätigt wurden, aber bei denen die förderrechtliche Bedingung dennoch erfüllt ist.

² Nach der positiven Prüfung des zur Förderung gestellten Antrags bewilligt die zwischengeschaltete Stelle (ZgSt) das Vorhaben, indem sie einen Zuwendungs- bzw. Zuweisungsbescheid (ZB) erlässt. Nachweis: Erfassung des Datums des Erlasses des dazugehörigen ZB (Genehmigungsdatum) und somit der Bewilligung des Vorhabens im efREporter4 als „Vorhaben genehmigt“.

³ Nach der Prüfung des Verwendungsnachweises bestätigt die ZgSt, dass das Vorhaben physisch abgeschlossen oder inhaltlich gem. dem im ZB festgelegten Zweck durchgeführt worden ist. Nachweis: Erfassung der Erreichung des Förderzwecks und des Datums des Abschlusses der VN-Prüfung im efREporter4 als „Endverwendungsnachweisprüfung abgeschlossen“.

sowie

- dass die Bestätigung auf im Abrechnungs- und Berichterstattungssystem (efREporter4) dokumentierten Daten beruht und sich auf überprüfbare Belege stützt.
- dass die im efREporter4 erfassten Daten für Vorhaben erfasst wurden, die gemäß den für das Programm geltenden Kriterien und dem Fortschreiten der Intervention nach dem 01.01.2021 sowie den für die jeweiligen (Teil)Aktionen und ggf. Teilaktionskürzel geltenden Projektauswahlkriterien zur Förderung ausgewählt wurden.
- dass die Vorhaben mit den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Einklang stehen, insbesondere mit den Vorschriften
 - der VO (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Version,
 - der VO (EU) 2021/1058 (EFRE) bzw. VO (EU) 2021/1057 (ESF+) bzw. VO (EU) 2021/1056 (JTF),
 - über staatliche Beihilfen nach Art. 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
 - über die öffentliche Auftragsvergabe sowie
 - des Haushaltsrechts.
- dass alle Anstrengungen unternommen werden, um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, aufzudecken und zu korrigieren.
- dass alle relevanten Angaben der zugrundeliegenden Vorgänge detailliert im efREporter4 erfasst wurden und auf Anfrage den zuständigen innerstaatlichen und europäischen Dienststellen zur Verfügung gestellt werden.

Datum

Name in Druckbuchstaben, Funktion und Unterschrift des/der zuständigen Bediensteten



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**



SACHSEN-ANHALT



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Bestätigung der Erreichung der förderrechtlichen Bedingungen zur Vorbereitung der Abrechnung gemäß Art. 95 Verordnung (EU) 2021/1060

Programm: EFRE/JTF-Programm 2021 – 2027 Sachsen-Anhalt, CCI-Nr. 2021DE16FFPR004 (in der jeweils aktuell gültigen Version)

(Teil-)Aktion: 15.02.5.

Bez.: CHN: Zentrum für Begegnung und Kompetenzentwicklung - Campushaus Neustadt (FNLC)

Teilaktionskürzel: -

Der/Die Unterzeichnende

Institution/Behörde und Organisationseinheit

bestätigt, dass für die o. g. (Teil-)Aktion folgende förderrechtliche Bedingung(en) erreicht wurden:

Zwischenleistungen	Voraussichtliches Datum	Bestätigung des Vorliegens der förderrechtlichen Bedingung
01. Bewilligung ¹ Vorhaben „CHN“	16.03.2026	☐
02. Erteilung Baugenehmigung ²	30.09.2026	☐
03. Fertigstellung Rohbau ³	28.02.2027	☐
04. Physische Fertigstellung ⁴ des CHN Gebäudes	24.02.2028	☐
05. Beitrag zum Ziel der CHN-Maßnahme ⁵	31.12.2030	☐

sowie

- dass die Bestätigung auf im Abrechnungs- und Berichterstattungssystem (efREporter4) dokumentierten Daten beruht und sich auf überprüfbare Belege stützt.

¹ Nach der positiven Prüfung des zur Förderung gestellten Antrags bewilligt die zwischengeschaltete Stelle (ZgSt) das Vorhaben, indem sie einen Zuwendungs- bzw. Zuweisungsbescheid (ZB) erlässt. Nachweis: Erfassung des Datums des Erlasses des dazugehörigen ZB (Genehmigungsdatum) und somit der Bewilligung des Vorhabens im efREporter4 als „Vorhaben genehmigt“.

² Um den Bau wie bewilligt durchführen zu können, ist für die Rechtmäßigkeit der Errichtung eine Baugenehmigung erforderlich. Nachweis: Für die Überprüfung der ZL 02 bestätigt die ZgSt die Einreichung der Baugenehmigung durch die Begünstigte und legt die Baugenehmigung der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF (VB) vor.

³ Der Rohbau wird als fertiggestellt betrachtet, wenn die grundlegende Tragstruktur des Gebäudes, bestehend aus Fundament, Bodenplatte, tragenden Außen- und Innenwänden, Decken sowie dem Dachstuhl, sowie die Gebäudehülle mit Ausnahme der Fenster, Türen und Fassadenverkleidung fertiggestellt ist, so dass die darauffolgenden Gewerke mit der Weiterarbeit am Bau beginnen können. Nachweis: Für die Überprüfung der ZL 03 bestätigt die ZgSt die Einreichung des Abnahmeprotokolls durch die Begünstigte und legt der VB das Abnahmeprotokoll vor.

⁴ Das CHN-Gebäude gilt als physisch fertiggestellt, wenn die Nutzung zulässig ist und die bauordnungsrechtliche Sicherheit und Richtigkeit des Baus vom Bauordnungsamt bestätigt wurde. Nachweis: Für die Überprüfung der ZL 04 bestätigt die ZgSt das Vorliegen dieser Unterlagen und übermittelt diese Unterlagen an die VB.

⁵ Nach der Prüfung des Verwendungsnachweises bestätigt die ZgSt, dass das Vorhaben physisch abgeschlossen oder inhaltlich gem. dem im ZB festgelegten Zweck durchgeführt worden ist. Nachweis: Erfassung der Erreichung des Förderzwecks und des Datums des Abschlusses der VN-Prüfung im efREporter4 als „Endverwendungsnachweisprüfung abgeschlossen“.

- dass die im efREporter4 erfassten Daten für Vorhaben erfasst wurden, die gemäß den für das Programm geltenden Kriterien und dem Fortschreiten der Intervention nach dem 01.01.2021 sowie den für die jeweiligen (Teil)Aktionen und ggf. Teilaktionskürzel geltenden Projektauswahlkriterien zur Förderung ausgewählt wurden.
- dass die Vorhaben mit den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Einklang stehen, insbesondere mit den Vorschriften
 - der VO (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Version,
 - der VO (EU) 2021/1058 (EFRE) bzw. VO (EU) 2021/1057 (ESF+) bzw. VO (EU) 2021/1056 (JTF),
 - über staatliche Beihilfen nach Art. 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
 - über die öffentliche Auftragsvergabe sowie
 - des Haushaltsrechts.
- dass alle Anstrengungen unternommen werden, um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, aufzudecken und zu korrigieren.
- dass alle relevanten Angaben der zugrundeliegenden Vorgänge detailliert im efREporter4 erfasst wurden und auf Anfrage den zuständigen innerstaatlichen und europäischen Dienststellen zur Verfügung gestellt werden.

Datum

Name in Druckbuchstaben, Funktion und Unterschrift des/der zuständigen Bediensteten



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**



SACHSEN-ANHALT



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Bestätigung der Erreichung der förderrechtlichen Bedingungen zur Vorbereitung der Abrechnung gemäß Art. 95 Verordnung (EU) 2021/1060

Programm: EFRE/JTF-Programm 2021 – 2027 Sachsen-Anhalt, CCI-Nr. 2021DE16FFPR004 (in der jeweils aktuell gültigen Version)

(Teil-)Aktion: 15.03.1.

Bez.: Forschungsinfrastruktur (Forschung)

Teilaktionskürzel: -

Der/Die Unterzeichnende

Institution/Behörde und Organisationseinheit

bestätigt, dass für die o. g. (Teil-)Aktion folgende förderrechtliche Bedingung(en) erreicht wurden:

Zwischenleistungen	Voraussichtliches Datum	Bestätigung des Vorliegens der förderrechtlichen Bedingung(en) (Anzahl, Auflistung der relevanten Vorhaben-ID in separater Anlage)	Puffervorhaben ¹ (Anzahl, Auflistung der relevanten Vorhaben-ID in separater Anlage)
01. 2 Bewilligte ² Vorhaben „Forschung“	31.07.2026		
02. 4 Bewilligte Vorhaben „Forschung“	30.08.2026		
03. 5 Bewilligte Vorhaben „Forschung“	30.09.2026		
04. 2 Funktionierende ³ Vorhaben „Forschung“	30.12.2027		
05. 3 Funktionierende Vorhaben „Forschung“	31.12.2028		
06. 4 Funktionierende Vorhaben „Forschung“	01.06.2029		
07. 5 Funktionierende Vorhaben „Forschung“	31.12.2030		

sowie

- dass die Bestätigung auf im Abrechnungs- und Berichterstattungssystem (efREporter4) dokumentierten Daten beruht und sich auf überprüfbare Belege stützt.

¹ „Puffervorhaben“ sind Vorhaben, welche in der vorherigen Spalte (Bestätigung des Vorliegens der förderrechtlichen Bedingungen) nicht gemeldet/bestätigt wurden, aber bei denen die förderrechtliche Bedingung dennoch erfüllt ist.

² Nach der positiven Prüfung des zur Förderung gestellten Antrags bewilligt die zwischengeschaltete Stelle (ZgSt) das Vorhaben, indem sie einen Zuwendungs- bzw. Zuweisungsbescheid (ZB) erlässt. Nachweis: Erfassung des Datums des Erlasses des dazugehörigen ZB (Genehmigungsdatum) und somit der Bewilligung des Vorhabens im efREporter4 als „Vorhaben genehmigt“.

³ Nach der Prüfung des Verwendungsnachweises bestätigt die ZgSt, dass das Vorhaben physisch abgeschlossen oder inhaltlich gem. dem im ZB festgelegten Zweck durchgeführt worden ist. Nachweis: Erfassung der Erreichung des Förderzwecks und des Datums des Abschlusses der VN-Prüfung im efREporter4 als „Endverwendungsnachweisprüfung abgeschlossen“.

- dass die im efREporter4 erfassten Daten für Vorhaben erfasst wurden, die gemäß den für das Programm geltenden Kriterien und dem Fortschreiten der Intervention nach dem 01.01.2021 sowie den für die jeweiligen (Teil)Aktionen und ggf. Teilaktionskürzel geltenden Projektauswahlkriterien zur Förderung ausgewählt wurden.
- dass die Vorhaben mit den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Einklang stehen, insbesondere mit den Vorschriften
 - der VO (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Version,
 - der VO (EU) 2021/1058 (EFRE) bzw. VO (EU) 2021/1057 (ESF+) bzw. VO (EU) 2021/1056 (JTF),
 - über staatliche Beihilfen nach Art. 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
 - über die öffentliche Auftragsvergabe sowie
 - des Haushaltsrechts.
- dass alle Anstrengungen unternommen werden, um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, aufzudecken und zu korrigieren.
- dass alle relevanten Angaben der zugrundeliegenden Vorgänge detailliert im efREporter4 erfasst wurden und auf Anfrage den zuständigen innerstaatlichen und europäischen Dienststellen zur Verfügung gestellt werden.

Datum

Name in Druckbuchstaben, Funktion und Unterschrift des/der zuständigen Bediensteten



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**



SACHSEN-ANHALT



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Bestätigung der Erreichung der förderrechtlichen Bedingungen zur Vorbereitung der Abrechnung gemäß Art. 95 Verordnung (EU) 2021/1060

Programm: EFRE/JTF-Programm 2021 – 2027 Sachsen-Anhalt, CCI-Nr. 2021DE16FFPR004 (in der jeweils aktuell gültigen Version)

(Teil-)Aktion: 15.04.3.

Bez.: NEB IK: NEB-Industriekultur

Teilaktionskürzel: -

Der/Die Unterzeichnende

Institution/Behörde und Organisationseinheit

bestätigt, dass für die o. g. (Teil-)Aktion folgende förderrechtliche Bedingung(en) erreicht wurden:

Zwischenleistungen	Voraussichtliches Datum	Bestätigung des Vorliegens der förderrechtlichen Bedingung(en) (Anzahl, Auflistung der relevanten Vorhaben-ID in separater Anlage)	Puffervorhaben ¹ (Anzahl, Auflistung der relevanten Vorhaben-ID in separater Anlage)
01. 14 bewilligte ² Vorhaben ‚NEB IK‘	30.06.2026		
02. 15 bewilligte Vorhaben ‚NEB IK‘	31.08.2026		
03. 16 bewilligte Vorhaben ‚NEB IK‘	30.09.2026		
04. 19 bewilligte Vorhaben ‚NEB IK‘	01.11.2026		
05. 3 funktionierende ³ Vorhaben ‚NEB IK‘	31.08.2027		
06. 6 funktionierende Vorhaben ‚NEB IK‘	30.09.2027		
07. 7 funktionierende Vorhaben ‚NEB IK‘	31.10.2027		
08. 9 funktionierende Vorhaben ‚NEB IK‘	30.11.2027		
09. 11 funktionierende Vorhaben ‚NEB IK‘	31.01.2028		
10. 13 funktionierende Vorhaben ‚NEB IK‘	31.03.2028		

¹ „Puffervorhaben“ sind Vorhaben, welche in der vorherigen Spalte (Bestätigung des Vorliegens der förderrechtlichen Bedingungen) nicht gemeldet/bestätigt wurden, aber bei denen die förderrechtliche Bedingung dennoch erfüllt ist.

² Nach der positiven Prüfung des zur Förderung gestellten Antrags bewilligt die zwischengeschaltete Stelle (ZgSt) das Vorhaben, indem sie einen Zuwendungs- bzw. Zuweisungsbescheid (ZB) erlässt. Nachweis: Erfassung des Datums des Erlasses des dazugehörigen ZB (Genehmigungsdatum) und somit der Bewilligung des Vorhabens im efREporter4 als „Vorhaben genehmigt“.

³ Nach der Prüfung des Verwendungsnachweises bestätigt die ZgSt, dass das Vorhaben physisch abgeschlossen oder inhaltlich gem. dem im ZB festgelegten Zweck durchgeführt worden ist. Nachweis: Erfassung der Erreichung des Förderzwecks und des Datums des Abschlusses der VN-Prüfung im efREporter4 als „Endverwendungsnachweisprüfung abgeschlossen“.

11. 15 funktionierende Vorhaben „NEB IK“	31.05.2028		
12. 17 funktionierende Vorhaben „NEB IK“	30.06.2028		
13. 19 funktionierende Vorhaben „NEB IK“	31.08.2028		

sowie

- dass die Bestätigung auf im Abrechnungs- und Berichterstattungssystem (efREporter4) dokumentierten Daten beruht und sich auf überprüfbare Belege stützt.
- dass die im efREporter4 erfassten Daten für Vorhaben erfasst wurden, die gemäß den für das Programm geltenden Kriterien und dem Fortschreiten der Intervention nach dem 01.01.2021 sowie den für die jeweiligen (Teil)Aktionen und ggf. Teilaktionskürzel geltenden Projektauswahlkriterien zur Förderung ausgewählt wurden.
- dass die Vorhaben mit den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Einklang stehen, insbesondere mit den Vorschriften
 - der VO (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Version,
 - der VO (EU) 2021/1058 (EFRE) bzw. VO (EU) 2021/1057 (ESF+) bzw. VO (EU) 2021/1056 (JTF),
 - über staatliche Beihilfen nach Art. 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
 - über die öffentliche Auftragsvergabe sowie
 - des Haushaltsrechts.
- dass alle Anstrengungen unternommen werden, um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, aufzudecken und zu korrigieren.
- dass alle relevanten Angaben der zugrundeliegenden Vorgänge detailliert im efREporter4 erfasst wurden und auf Anfrage den zuständigen innerstaatlichen und europäischen Dienststellen zur Verfügung gestellt werden.

Datum

Name in Druckbuchstaben, Funktion und Unterschrift des/der zuständigen Bediensteten



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**



SACHSEN-ANHALT



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

KONTAKT:

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF
Aufgabenbereich „Rechnungsführung“
Editharing 40
39108 Magdeburg

Telefon: 0391 567 1436

E-Mail: rf@sachsen-anhalt.de